

Die Beendigung der Zusammenarbeit bedarf der Bestätigung durch die gemäß Ziffer 4.2.3. dieser Richtlinie zur Bestätigung der Werbungsvorschläge berechtigten Leiter.

Diese Leiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit eventuell gefährdeter anderer IM rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden.

Über die Beendigung der Zusammenarbeit mit IM, die Bürger befreundeter sozialistischer Staaten sind, die Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit sowie evtl. erforderliche Maßnahmen ist der Leiter der Abteilung X zu informieren.

Sofern es sich um ständig in der DDR wohnhafte Bürger der UdSSR handelt, ist darüber der zuständige Verbindungsoffizier der Vertretung des KfS beim MfS zu informieren.
Eventuell erforderliche weitere Maßnahmen sind mit diesem abzustimmen.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit hat unverzüglich die Archivierung der IM-Vorgänge in der Abteilung XII zu erfolgen.